

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Lechbruck am See (Friedhofsgebührensatzung)

vom 21.03.2019

Die Gemeinde Lechbruck am See erlässt auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) – BayRS 2024-1-I – folgende Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Lechbruck unterhält auf dem im Eigentum der Kath. Pfarrkirchenstiftung Lechbruck stehenden Grundstück Fl.Nr. 148 der Gemarkung Lechbruck und auf dem anschließenden, im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstück Fl.Nr. 1329/9 einen Friedhof als öffentliche Einrichtung.

Für die Benutzung dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde folgende Gebühren:

1. Grabnutzungsgebühren und Unterhaltungsgebühren für den Friedhof
2. Gebühren für Urnennischen
3. Gebühren für Urnengräber
4. Gebühren für Baumgräber
5. Leichenhausgebühren
6. Bestattungsgebühren
7. Sonstige Gebühren

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet
 - a. wer das Nutzungsrecht an einem Grab oder an einem Urnenplatz erwirbt.
 - b. der Bestattungspflichtige nach § 6 der Bestattungsverordnung
 - c. wer den Auftrag zur Durchführung der Bestattung erteilt hat.
- (2) Schulden mehrere Personen eine Gebühr, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld, Vorausleistung

- (1) Die Gebührenschuld für die Grabnutzung und den Unterhalt entsteht beim Erwerb für die volle Dauer eines Grabnutzungsrechts mit der Aushändigung der Graburkunde, die übrigen Gebühren mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Friedhofseinrichtungen.
Bei Verlängerung oder Wiedererwerb eines Grabnutzungsrechts an einer Grab-

stätte entsteht die Gebührenschuld mit dem Eintrag der Verlängerung oder des Wiedererwerbs in die Graburkunde.

- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides an die Gemeindekasse zu entrichten.
- (3) Die Friedhofsunterhaltsgebühren entstehen jeweils zum 01.01. und werden am 01.10. zur Zahlung fällig.
Wird ein Grabnutzungsrecht im Laufe eines Kalenderjahres neu erworben, ist auch für das Rest Jahr die volle Friedhofsunterhaltsgebühr zu entrichten.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, von dem künftigen Gebührenschuldner einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu erheben.

II. Einzelne Gebühren

§ 4 Grabnutzungs- und Friedhofsunterhaltsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die gesamte Nutzungsdauer (s. § 15 Abs. 3 Friedhofs- und Bestattungssatzung)
 - a) für den Erwerb eines Einzelgrabes (20 Jahre Nutzungszeit) 350,00 €
 - b) für den Erwerb eines Familiengrabes mit zwei Grabplätzen (20 Jahre Nutzungszeit) 400,00 €
 - c) für den Erwerb eines Familiengrabes mit mehr als zwei Grabplätzen (20 Jahre Nutzungszeit) 480,00 €
 - d) für den Erwerb einer Urnennische (10 Jahre Nutzungszeit) 450,00 €
 - e) für den Erwerb eines Urnengrabes (10 Jahre Nutzungszeit) 350,00 €
 - f) für den Erwerb eines Baumgrabes (10 Jahre Nutzungszeit) 400,00 €
- (2) Bei Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes wird
 - a) für ein Einzelgrab (20 Jahre Nutzungszeit) 350,00 €
 - b) für ein Familiengrab mit zwei Grabplätzen (20 Jahre Nutzungszeit) 400,00 €
 - c) für ein Familiengrab mit mehr als zwei Grabplätzen (20 Jahre Nutzungszeit) 480,00 €

- | | |
|---|----------|
| d) für eine Urnennische (10 Jahre Nutzungszeit) | 450,00 € |
| e) für ein Urnengrab (10 Jahre Nutzungszeit) | 350,00 € |
| f) für ein Baumgrab (10 Jahre Nutzungszeit) | 400,00 € |
- (3) Wird ein Grabnutzungsrecht für eine kürzere als die regelmäßige Nutzungszeit (§ 11 Abs. 1 i.V.m § 22 Friedhofs- und Bestattungssatzung) verlängert, so errechnet sich die Gebühr nach dem Verhältnis der Verlängerungszeit zur vollen Nutzungszeit.
- (4) Die Friedhofsunterhaltsgebühren betragen pro Jahr
- | | |
|--|---------|
| a) für Einzelgräber je angefangenen Meter Grabbreite | 12,00 € |
| b) für Familiengräber je angefangenen Meter Grabbreite | 12,00 € |
| c) für Urnennischen, Urnengräber und Baumgräber | 12,00 € |

Die Höhe der Friedhofsunterhaltsgebühr errechnet sich nach dem Verhältnis der Verlängerungszeit zur vollen Nutzungszeit.

§ 5 Bestattungsgebühren, Umbettungen

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| 1. Grabherstellungsgebühren | 520,00 € |
| a) Öffnen des Grabes | 350,00 € |
| b) Schließen des Grabes | 170,00 € |
| 2. Herstellungsgebühren für ein Tiefengrab | 620,00 € |
| a) Öffnen des Grabes | 410,00 € |
| b) Schließen des Grabes | 210,00 € |
| 3. Herstellungsgebühren für ein Urnengrab | 350,00 € |
| a) Öffnen des Grabes | 230,00 € |
| b) Schließen des Grabes | 120,00 € |
| 4. Friedhofswärter | 100,00 € |
| 5. Leichenhausgebühren | 250,00 € |
| 6. Kühlvitrine | 50,00 € |
| 7. Träger bei der Beerdigung – je Träger - | 50,00 € |
| 8. Ausgrabung einer Leiche vor Ablauf der Ruhefrist zur Umbettung innerhalb des Friedhofes und Wiederbestattung | 1.300,00 € |
| 9. Ausgrabung einer Leiche vor Ablauf der Ruhefrist zur Überführung nach auswärts oder zur Sektion | 700,00 € |
| 10. Ausgrabung einer Urne zur Überführung nach auswärts | 350,00 € |

11. Ausgrabung einer Urne zur Umbettung innerhalb des Friedhofes und Wiederbestattung	700,00 €
12. Ausgrabung von Gebeinen nach Ablauf der Ruhefrist zur Überführung nach auswärts einschließlich der Schließung des Grabes	700,00 €
13. Ausgrabung von Gebeinen nach Ablauf der Ruhefrist zur Umbettung innerhalb des Friedhofes und Wiederbestattung	1.200,00 €

§ 6 Gemeinsame Bestimmungen

Das Grabnutzungsrecht kann – sofern die Ruhefrist der bestatteten Person abgelaufen ist – vor Ablauf der Nutzungsdauer aufgegeben werden. In diesem Fall wird jedoch der Teil der Grabnutzungsgebühr und der Friedhofsunterhaltsgebühr, der auf die nicht in Anspruch genommene Nutzungszeit entfällt, nicht zurückerstattet.

§ 7 Sonstige Gebühren

- | | |
|--|----------|
| (1) Bei Grabstätten mit vorhandenen Fundamenten wird zusätzlich zum Graberwerb folgende Gebühr erhoben: | |
| a) für Einzelgräber | 50,00 € |
| b) für Familiengräber | 100,00 € |
| (2) Anonyme Urnenbeisetzung | 600,00 € |
| (3) Für Sonderleistungen, die in dieser Satzung nicht besonders vorgesehen sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet. | |

§ 8 Allgemeine Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|---------|
| (1) Grundgebühr für jede Bearbeitung | 50,00 € |
| (2) Für Sonderleistungen, die in dieser Satzung nicht besonders vorgesehen sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet | |

III. Schlussvorschriften

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Grabgebühren vom 19.12.2013 außer Kraft.

Lechbruck am See, 21.03.2019
Gemeinde Lechbruck am See


Helmut Angl, 1. Bürgermeister

